

IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen bezogen auf das zweite Trimester 2019 und Folgetrimester
2. Der neue Termin für die Erstellung der elektronischen Rechnung
3. Der neue Termin für die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen

1

Die Einzahlung der Stempelsteuer auf die elektronischen Rechnungen bezogen auf das zweite Trimester und Folgetrimester

Für MwSt.-Subjekte

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben Nr. 07/2019 erinnern wir daran, dass der Termin für die Einzahlung der Stempelsteuer in Bezug auf die elektronischen Rechnungen innerhalb des zwanzigsten Tages, welcher auf jedes Quartal folgt, vorgenommen werden muss.

Für das Jahr 2019 ergeben sich somit folgende restliche Zahlungstermine (unter Berücksichtigung, dass der Zahlungstermin im Falle von Samstagen/Sonntagen/Feiertagen auf den nächstfolgenden Werktag verschoben ist):

Zweites Quartal 2019	22. Juli 2019
Drittes Quartal 2019	21. Oktober 2019
Viertes Quartal 2019	20. Jänner 2020

Die entsprechenden Steuerschlüssel und die Formalitäten für die Einzahlung wurden bereits in unserem Rundschreiben Nr. 08/2019 erläutert; wir raten Ihnen diesbezüglich den

dauerhaften Zahlungsauftrag im Portal „fatture e corrispettivi“ einzurichten, damit nicht bei jeder Fälligkeit ein spezifischer Zahlungsauftrag über das Formblatt F24 erstellt werden muss. Die Aktivierung dieses dauerhaften Zahlungsauftrages in „fatture e corrispettivi“ kann auch durch uns vorgenommen werden, wobei wir Sie in diesem Falle ersuchen, unseren zuständigen Berater mit der entsprechenden Obliegenheit zu beauftragen.

Wir ersuchen Sie, sich die entsprechenden Zahlungstermine im eigenen Terminkalender vorzumerken, da wir in Zukunft für diese laufende buchhalterische Auflage nicht auf jede dieser Fälligkeiten aufmerksam machen werden.

Für jene Mandanten, deren Buchhaltung bei uns intern geführt wird, erstellen wir den entsprechenden Zahlungsvordruck Modell F24 bzw. führen die Aktivierung des Dauerauftrages durch.

2 Der neue Termin für die Erstellung der elektronischen Rechnung

Für MwSt.-Subjekte

Ab dem 01. Juli 2019 sind neue Bestimmungen in Bezug auf die elektronische Fakturierung in Kraft getreten. Auf Basis der neuen Formulierung des Art. 21, DPR Nr. 633/72 muss auf der Rechnung, außer dem „Ausstellungsdatum“, auch das „Datum der durchgeführten Operation“ aufscheinen, insofern letzteres vom ersteren abweicht, wobei die Rechnung innerhalb von 12 Tagen (anstelle von 10 Tagen), ab dem Datum der durchgeführten Operation, ausgestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der Moment der Ausstellung der Rechnung mit der Übermittlung der elektronischen Rechnung an das Übertragungssystem der Agentur der Einnahmen („SdI“) festgelegt ist.

Beispielsweise muss die elektronische Rechnung, in Bezug auf eine mit 15. Juli 2019 durchgeführte Abtretung von Gütern, ohne die diesbezügliche Ausstellung eines Lieferscheins (Begleitrechnung), innerhalb vom 26. Juli 2019 an das Übertragungssystem der Agentur der Einnahmen („SdI“) übermittelt werden, wobei im Feld „Rechnungsdatum“ der „15. Juli 2019“ anzuführen ist; die Rechnung muss dann innerhalb der MwSt.-Abrechnung des Monats Juli 2019 (oder des dritten Quartals 2019 im Falle von trimestralen Subjekten) berücksichtigt werden.

In Bezug auf die verzögerten Rechnungen (Rechnungen basierend auf ausgestellten Lieferscheinen) hat sich nichts geändert, im Sinne dass diese elektronischen Rechnungen weiterhin innerhalb des 15. Tages des Folgemonats ausgestellt werden können, wobei im Feld „Rechnungsdatum“ das Datum des Lieferscheins angeführt werden muss (es verbleibt

also die bisher übliche Vorgangsweise, d.h. die Rechnungen werden in der Regel mit den letzten Tagen des Liefermonats datiert werden, sodass die Buchhaltungssoftware diese Umsätze einfacher in der Umsatzsteuerabrechnungen dieses Monats/Quartals berücksichtigen kann).

Beispielsweise muss die elektronische Rechnung in Bezug auf eine mit 15. Juli 2019 durchgeführte Abtretung einer Moblie, ohne die diesbezügliche Ausstellung eines Lieferscheins (Begleitrechnung), innerhalb vom 15. August 2019 an das Übertragungssystem der Agentur der Einnahmen („SdI“) übermittelt werden, wobei im Feld „Rechnungsdatum“ der „15. Juli 2019“ anzuführen ist; die Rechnung muss dann innerhalb der MwSt.-Abrechnung des Monats Juli 2019 (oder des dritten Quartals 2019 im Falle von trimestralen Subjekten) berücksichtigt werden.

Durch diese Möglichkeit die Rechnung innerhalb 12 Tage auszustellen und elektronisch zu versenden, kann sich eine chronologische Abweichung der fortlaufenden Nummerierung der Rechnungen ergeben (die vom Gesetz her jetzt zulässig ist). Um diese Abweichung zu vermeiden, kann man wahlweise getrennte MwSt.-Register und Nummernkreise für die verzögerten Rechnungen zum Monatsende und die Begleitrechnungen verwenden.

Wir erinnern daran, dass in der Vergangenheit mit einer Gesetzesbestimmung festgelegt wurde, dass keine Verwaltungsstrafen zur Anwendung kommen, insofern die Ausstellung der elektronischen Fakturierung innerhalb des Termins der periodischen MwSt.-Abrechnung vorgenommen wird: diese Übergangsbestimmung läuft für die trimestralen Umsatzsteuerabrechner in Bezug auf die elektronischen Rechnungen der im zweiten Quartal 2019 durchgeführten Operationen aus (der Termin für die diesbezügliche Umsatzsteuerabrechnung ist der 16. August 2019, aufgeschoben wegen dem sog. „Augustaufschub“ auf den 20.08.2019), die monatlichen Umsatzsteuerabrechner können davon noch in Bezug auf die Rechnungen bezogen auf die im Monat August 2019 durchgeführten Operationen Gebrauch machen (der Termin für die diesbezügliche MwSt.-Abrechnung ist der 16. September 2019).

3 Der neue Termin für die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen

Für MwSt.-Subjekte

Es wurde festgelegt, dass der Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungen innerhalb des zweiten auf das Quartal folgenden Monats durchgeführt werden muss (anstelle innerhalb des auf das Quartal folgende Monats). Die Übermittlung der Daten in Bezug auf das zweite Quartal 2019 muss innerhalb dem 16.09.2019 vorgenommen werden.

Die Übermittlung der Daten in Bezug auf das vierte Quartal kann – alternativ – auch mittels der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung durchgeführt werden (wobei diese in diesem Falle innerhalb vom Februar des Folgejahres übermittelt werden muss).

Die Fälligkeiten für die telematische Übermittlung der Daten für die restlichen periodischen MwSt.-Abrechnungen des Jahres 2019 sind somit folgende (unter Berücksichtigung, dass der Zahlungstermin im Falle von Samstagen/Sonntagen/Feiertagen auf den nächstfolgenden Werktag verschoben ist):

Bezugszeitraum	Fälligkeit
April, Mai, Juni (oder zweites Quartal)	16. September 2019
Juli, August, September (oder drittes Quartal)	02. Dezember 2019
Oktober, November, Dezember (oder viertes Quartal)	28. Februar 2020 oder jährliche MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2019 (in diesem Falle innerhalb Februar 2020 zu übermitteln)

Wir ersuchen sie, uns das File für die periodische MwSt.-Abrechnung immer innerhalb des 15. Tages des zweiten auf das Trimester folgenden Monats zu übermitteln, mit Ausnahme des Files in Bezug auf das zweite Quartal, welches uns innerhalb des Monats August übermittelt werden kann, immer sofern wir als befähigter Übermittler die telematische Übermittlung vornehmen sollen (sofern wir die Buchhaltung führen sollten, verfügen wir natürlich bereits über diesen Datensatz). Die Files sollen an eine der folgenden Email Adressen übermittelt werden: sabine.leeg@bureauplattner.com oder nikole.sparer@bureauplattner.com.

Wir ersuchen sie, sich die entsprechenden Übermittlungstermine im eigenen Terminkalender vorzumerken, da wir in Zukunft nicht auf jede dieser laufenden Fälligkeiten aufmerksam machen werden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

MOORE STEPHENS

